

Erwerb des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums und des Graecums an allgemein bildenden Gymnasien und Gesamtschulen

RdErl. des MK vom 1. 7. 2003 - 33–82102 (SVBl. LSA S. 191)

Bezug:

- a) Verordnung zur Durchführung der Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums, des Graecums und des Hebraicums vom 1.3.1995 (GVBl. LSA S.68)
- b) RdErl. des MK vom 15. 6. 1999 (SVBl. LSA S. 310)

1. Nachweis eines Latinums

- 1.1. Ein Latinum wird erworben und im Abiturzeugnis vermerkt, wenn die in der **Anlage** bestimmten Voraussetzungen erfüllt wurden.
- 1.2. Ein Latinum durch Ergänzungsprüfung wird entsprechend Bezugsverordnung zu a erworben.
- 1.3. Ein Latinum kann grundsätzlich nur zuerkannt werden, wenn die Allgemeine Hochschulreife erworben wurde.

2. Nachweis des Graecums

- 2.1. Das Graecum wird erworben, wenn bei durchgängigem Unterricht ab Schuljahrgang 9
 - a) mindestens zehn Punkte im dritten und vierten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase, davon mindestens fünf Punkte im vierten Kurshalbjahr erreicht oder
 - b) mindestens 20 Punkte in Addition der Bewertung des vierten Kurshalbjahres und des dreifach gewichteten Ergebnisses der Abiturprüfung erzielt wurden.
- 2.2. Das Graecum durch Ergänzungsprüfung wird entsprechend der Bezugsverordnung zu a erworben.
- 2.3. Das Graecum kann grundsätzlich nur zuerkannt werden, wenn die Allgemeine Hochschulreife erworben wurde.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1. Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er gilt erstmals für Schülerinnen und Schüler, die am 1.8.2003 in den 9. Schuljahrgang eintreten.
- 3.2. Für Schülerinnen und Schüler, die am 31.7.2003 den 9. Schuljahrgang erfolgreich abgeschlossen haben, gilt weiterhin der Bezugs-RdErl. zu b.

Anlage

Durchgängiger Unterricht	Das Kleine Latinum wird erworben bei	Das Latinum wird erworben bei	Das Große Latinum wird erworben bei
ab Schuljahrgang 5 oder 7	mindestens Note „ausreichend“ (4) im Versetzungszeugnis in die Qualifikationsphase	mindestens 10 Punkten in zwei aufeinander folgenden Kurshalbjahren, davon mindestens 5 Punkten im jeweils späteren Kurshalbjahr	a) mindestens 10 Punkten im 3. und 4. Kurshalbjahr, davon mindestens 5 Punkten im 4. Kurshalbjahr oder b) 20 Punkten in Addition der Bewertung des 4. Kurshalbjahres und des dreifach gewichteten Ergebnisses des Abiturprüfung auf Leistungskursniveau
ab Schuljahrgang 9	mindestens 10 Punkten in zwei aufeinander folgenden Kurshalbjahren, davon mindestens 5 Punkten im jeweils späteren Kurshalbjahr	mindestens 10 Punkten im 3. und 4. Kurshalbjahr, davon mindestens 5 Punkten im 4. Kurshalbjahr	mindestens 10 Punkten im 3. und 4. Kurshalbjahr, davon mindestens 5 Punkten im 4. Kurshalbjahr und 20 Punkten in Addition der Bewertung des 4. Kurshalbjahres und des dreifach gewichteten Ergebnisses des Abiturprüfung auf Leistungskursniveau
ab Einführungsphase als zweite Pflichtfremdsprache mit 6 Wochenstunden in der Einführungsphase	mindestens 10 Punkten im 3. und 4. Kurshalbjahr, davon mindestens 5 Punkten im 4. Kurshalbjahr	mindestens 10 Punkten im 3. und 4. Kurshalbjahr, davon mindestens 5 Punkten im 4. Kurshalbjahr und 20 Punkten in Addition der Bewertung des 4. Kurshalbjahres und des dreifach gewichteten Ergebnisses des Abiturprüfung auf Leistungskursniveau	